

Rs. C-378/10 (VALE), Urteil des Gerichtshofs vom 12.07.2012 – ECLI:EU:C:2012:440.

Vorbemerkungen:

Mit der VALE-Entscheidung hat der EuGH erstmals geklärt, dass die grenzüberschreitende Umwandlung (auch sog. grenzüberschreitender Formwechsel) vom Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit umfasst ist. Darunter ist die identitätswahrende Verlegung des Verwaltungs- und des Satzungssitzes einer Gesellschaft zu verstehen. Im Unterschied zu der üblichen Neugründung soll hier die Neugesellschaft automatisch mit Eintragung im Aufnahmemitgliedstaat Rechtsnachfolgerin der alten sein, so dass unter anderem bestehende Verträge der alten Gesellschaftsform fortgelten. In dem zugrundeliegenden Fall ging es um den Antrag der italienischen Kapitalgesellschaft VALE COSTRUZIONI auf Eintragung als Rechtsvorgängerin der VALE Építési im ungarischen Handelsregister, welcher mit der Begründung abgelehnt wurde, dass nach ungarischem Recht die Umwandlung nur nationalen Gesellschaften vorbehalten war. Es stellte sich insbesondere die Frage, ob eine Gesellschaft i. S. v. Art. 54 AEUV überhaupt vorlag, auf die die Niederlassungsfreiheit Anwendung finden kann, da die italienische Gesellschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung in Ungarn bereits aus dem italienischen Handelsregister gelöscht worden war und damit nicht mehr als Gesellschaft existierte. Daran anknüpfend war folglich fraglich, ob auch in diesem Fall von einer grenzüberschreitenden Umwandlung die Rede sein kann oder ob nicht lediglich ein Fall der normalen Neugründung vorliegt. Ohne sich in dieser Frage eindeutig festzulegen, stellte der Gerichtshof fest, es sei Sache der nationalen Gerichte, das Vorliegen der Voraussetzungen des grenzüberschreitenden Formwechsels zu prüfen. In der fehlenden Eintragungsmöglichkeit der grenzüberschreitenden Umwandlung sieht der EuGH in Anlehnung an die Sevic-Rechtsprechung (Fall 206) im Ergebnis einen Verstoß gegen Art. 49 und 54 AEUV, so dass die Mitgliedstaaten künftig auch grenzüberschreitende Umwandlungen zulassen müssen, soweit dies für den nationalen Formwechsel möglich ist.

Sachverhalt:

Die italienische Gesellschaft VALE COSTRUZIONI Srl beabsichtigte, ihren Sitz und ihre Tätigkeit nach Ungarn zu verlegen. Dazu beantragte sie ihre Löschung im italienischen Handelsregister, welche unter Angabe der Sitzverlegung nach Ungarn erfolgte. Anschließend wurde die Gesellschaft VALE Építési Kft gegründet, die als Rechtsnachfolgerin der VALE COSTRUZIONI in das ungarische Handelsregister eingetragen werden sollte. Das ungarische Registergericht verweigerte jedoch die Eintragung mit der Begründung, dass eine in Italien gegründete und eingetragene Gesellschaft ihren Gesellschaftssitz nicht nach Ungarn verlegen und als Rechtsvorgängerin einer ungarischen Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden könne. Der in letzter Instanz mit dem Eintragungsantrag befasste ungarische Oberste Gerichtshof wandte sich daraufhin mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH u. a. zu der Frage,

ob die ungarische Regelung, die nur für inländische Gesellschaften die Umwandlung erlaubt, mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar ist. Der EuGH hat dies im Ergebnis verneint.

Aus den Entscheidungsgründen:

[23] Mit den ersten beiden Fragen, die gemeinsam zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die Art. 49 AEUV und 54 AEUV dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die zwar für inländische Gesellschaften die Möglichkeit einer Umwandlung vorsieht, aber die Umwandlung einer dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft in eine inländische Gesellschaft mittels Gründung der letztgenannten Gesellschaft nicht zulässt.

Zum Anwendungsbereich der Art. 49 AEUV und 54 AEUV

[24] Zu der Frage, ob eine solche Regelung in den Anwendungsbereich der Art. 49 AEUV und 54 AEUV fällt, ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in Randnr. 19 des Urteils vom 13. Dezember 2005, *SEVIC Systems* (C-411/03, Slg. 2005, I-10805), entschieden hat, dass Umwandlungen von Gesellschaften grundsätzlich zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten gehören, hinsichtlich deren die Mitgliedstaaten die Niederlassungsfreiheit beachten müssen.

(...)

[27] Nach ständiger Rechtsprechung existiert zwar eine aufgrund einer nationalen Rechtsordnung gegründete Gesellschaft nur vermittels der nationalen Rechtsvorschriften, die für ihre Gründung und ihre Funktionsweise maßgebend sind (vgl. Urteile vom 27. September 1988, *Daily Mail and General Trust*, 81/87, Slg. 1988, 5483, Randnr. 19, und *Cartesio*, Randnr. 104).

[28] Ebenso steht fest, dass – in Ermangelung einer einheitlichen unionsrechtlichen Definition der Gesellschaften, denen die Niederlassungsfreiheit zugutekommt, anhand eines einheitlichen Anknüpfungskriteriums, nach dem sich das auf eine Gesellschaft anwendbare Recht bestimmt – die Frage, ob Art. 49 AEUV auf eine Gesellschaft, die sich auf die dort verankerte Niederlassungsfreiheit beruft, anwendbar ist, nach Art. 54 AEUV eine Vorfrage ist, die beim gegenwärtigen Stand des Unionsrechts nur nach dem anwendbaren nationalen Recht beantwortet werden kann (Urteil vom 29. November 2011, *National Grid Indus*, C-371/10, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 26 und die dort angeführte Rechtsprechung).

[29] Schließlich kann ein Mitgliedstaat somit unbestreitbar sowohl die Anknüpfung bestimmen, die eine Gesellschaft aufweisen muss, um als nach seinem innerstaatlichen Recht gegründet angesehen werden und damit in den Genuss der Niederlassungsfreiheit gelangen zu können, als auch die Anknüpfung, die erforderlich ist, damit diese Eigenschaft später erhalten bleibt (Urteile Cartesio, Randnr. 110, und National Grid Indus, Randnr. 27).

[30] Im Einklang mit den Erkenntnissen, die sich aus dieser ständigen Rechtsprechung ergeben, ist darauf hinzuweisen, dass die etwaige Pflicht nach den Art. 49 AEUV und 54 AEUV, eine grenzüberschreitende Umwandlung zuzulassen, weder in die in der vorstehenden Randnummer des vorliegenden Urteils genannte Befugnis des Aufnahmemitgliedstaats noch in die von ihm vorzunehmende Festlegung der Regeln für die Gründung und die Funktionsweise der aus einer grenzüberschreitenden Umwandlung hervorgehenden Gesellschaft eingreift.

[31] Wie sich nämlich aus der in Randnr. 27 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung ergibt, unterliegt eine solche Gesellschaft zwangsläufig allein dem innerstaatlichen Recht des Aufnahmemitgliedstaats, das die erforderliche Anknüpfung wie auch die Gründung und die Funktionsweise der Gesellschaft regelt.

[32] Somit kann die Wendung „soweit dies nach diesem Recht möglich ist“ am Ende von Randnr. 112 des Urteils Cartesio nicht dahin verstanden werden, dass damit die Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats über die Umwandlung von Gesellschaften von vornherein den Regeln des AEU-Vertrags über die Niederlassungsfreiheit entzogen werden sollen; vielmehr soll damit schlicht die Erwägung zum Ausdruck gebracht werden, dass eine aufgrund einer nationalen Rechtsordnung gegründete Gesellschaft nur mittels der nationalen Rechtsvorschriften existiert, die somit die Gründung der Gesellschaft „ermöglichen“, wenn die hierfür aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

[33] Aus alledem ist zu schließen, dass eine nationale Regelung, die zwar für inländische Gesellschaften die Möglichkeit einer Umwandlung vorsieht, aber die Umwandlung einer dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft nicht erlaubt, in den Anwendungsbereich der Art. 49 AEUV und 54 AEUV fällt.

Zum Vorliegen einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und zu ihrer etwaigen Rechtfertigung

(...)

[36] Da die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung nur die Umwandlung einer Gesellschaft vorsieht, die ihren Sitz schon im betreffenden Mitgliedstaat

hat, begründet diese Regelung eine unterschiedliche Behandlung von Gesellschaften in Abhängigkeit davon, ob es sich um eine innerstaatliche oder um eine grenzüberschreitende Umwandlung handelt; diese unterschiedliche Behandlung ist geeignet, Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten davon abzuhalten, von der im AEU-Vertrag verankerten Niederlassungsfreiheit Gebrauch zu machen, und stellt somit eine Beschränkung im Sinne der Art. 49 AEUV und 54 AEUV dar (vgl. in diesem Sinne Urteil SEVIC Systems, Randnrn. 22 und 23).

[37] Was eine etwaige Rechtfertigung der in Rede stehenden Beschränkung anbelangt, hat der Gerichtshof zwar in Randnr. 27 des Urteils SEVIC Systems anerkannt, dass grenzüberschreitende Verschmelzungen spezifische Probleme mit sich bringen, wobei dies auch für grenzüberschreitende Umwandlungen gilt. Solche Umwandlungen setzen nämlich die sukzessive Anwendung von zwei nationalen Rechtsordnungen voraus.

[38] Hierzu ist zunächst festzustellen, dass eine unterschiedliche Behandlung, die davon abhängt, ob es sich um eine grenzüberschreitende oder eine innerstaatliche Umwandlung handelt, nicht mit dem Fehlen von Vorschriften des abgeleiteten Unionsrechts gerechtfertigt werden kann. Auch wenn solche Vorschriften zur Erleichterung grenzüberschreitender Umwandlungen gewiss hilfreich wären, kann ihre Existenz doch keine Vorbedingung für die Umsetzung der in den Art. 49 AEUV und 54 AEUV verankerten Niederlassungsfreiheit sein (vgl. hinsichtlich grenzüberschreitender Verschmelzungen Urteil SEVIC Systems, Randnr. 26).

[39] In Bezug auf eine Rechtfertigung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie den Schutz der Interessen von Gläubigern, Minderheitsgesellschaftern und Arbeitnehmern sowie der Wahrung der Wirksamkeit steuerlicher Kontrollen und der Lauterkeit des Handelsverkehrs steht fest, dass solche Gründe eine die Niederlassungsfreiheit beschränkende Maßnahme nur dann rechtfertigen können, wenn eine solche Maßnahme zur Erreichung der verfolgten Ziele geeignet ist und nicht über das hinausgeht, was zu ihrer Erreichung erforderlich ist (vgl. Urteil SEVIC Systems, Randnrn. 28 und 29).

[40] Eine solche Rechtfertigung gibt es im vorliegenden Fall jedoch nicht. Das ungarische Recht schließt grenzüberschreitende Umwandlungen nämlich generell aus, was dazu führt, dass sie auch dann nicht vorgenommen werden können, wenn die in der vorstehenden Randnummer genannten Interessen nicht bedroht sind. Jedenfalls geht eine solche Regelung über das hinaus, was zur Erreichung der im Schutz der genannten Interessen bestehenden Ziele erforderlich ist (vgl. hinsichtlich grenzüberschreitender Verschmelzungen Urteil SEVIC Systems, Randnr. 30).